

INTERPELLATION VON LEO GRANZIOL UND PETER DÜR
BETREFFEND ERHÖHUNG DER ÜBERLEBENSCHANCEN BEI
HERZSTILLSTAND
(VORLAGE NR. 1325.1 - 11696)

ANTWORT DES REGIERUNGSRATES

VOM 17. MAI 2005

Der Regierungsrat beantwortet die von den Kantonsräten Leo Granziol und Peter Dür am 8. April 2005 eingereichte Interpellation unter Beizug des Kantonsarztes, des Rettungsdienstes, des Rechtsdienstes der Gesundheitsdirektion, des Amtes für Feuerschutz und der Zuger Polizei wie folgt:

Das Kammerflimmern ist mit 70 bis 80 % wohl die häufigste, jedoch bei weitem nicht einzige Ursache des plötzlichen Herztodes. Die unverzügliche Defibrillation bietet eine echte Überlebenschance. Entscheidend für den Erfolg ist das Zeitintervall zwischen Auftreten des Kammerflimmerns und Beginn der Defibrillation. Mit jeder Minute Verzögerung sinkt die Chance um 7 - 10 %.

Automatische externe Defibrillatoren - sog. AED - müssen als sehr einfach zu handhabende Medizinprodukte spezielle Anforderungen erfüllen: korrekte Diagnose lebensbedrohlicher Rhythmusstörungen, Verhinderung von Missbrauch und Fehlmanipulation durch einfache Bedienung, minimale Verletzungsgefahr für Patienten und Anwender usw. Die AED besitzen nur beim Kreislaufstillstand durch Kammerflimmern oder pulslose Kammertachykardie einen Nutzen. Zudem kann nach der Defibrillation eine persistierende Herzrhythmusstörung vorliegen, womit das Problem nicht behoben ist.

Die Überlebenskette beinhaltet das schnelle Erkennen von Warnsymptomen und die Alarmierung über die Notrufnummer 144, das unverzügliche und korrekte Durchführen von ersten Nothilfemassnahmen im Sinne des Basic Life Support (BLS), Frühdefibrillation und ebenso den Einsatz von Advanced Cardiovascular Life Support (ACLS). Zudem müssen die psychologischen Hemmschwellen zur Durchführung der

Reanimation überwunden und die Symptome der Notfallsituationen Herzinfarkt, Schlaganfall, Kreislaufstillstand und Fremdkörperobstruktion der Luftwege bekannt sein. Für die Bedienung eines AED wird in der Schweiz folgerichtig eine umfassende mehrstufige Ausbildung mit regelmässigen Repetitionskursen vorausgesetzt.

In einigen Kantonen sowie in anderen Ländern Europas werden bei den Feuerwehren First Responder ausgebildet. Diese leisten den Ersteinsatz bis zum Eintreffen der professionellen Rettungsleute und verfügen ergänzend zur Nothilfeausrüstung über AED. Zurzeit laufen im Kanton Solothurn Abklärungen, ob diese sanitätsdienstlichen Aufgaben tatsächlich flächendeckend an die Feuerwehren delegierbar sind.

Vor rund zwei Jahren hat das Amt für Feuerschutz mit dem Rettungsdienst und den Verantwortlichen der Feuerwehrsantität die Frage abgeklärt, ob im Kanton Zug ein First-Responder-Konzept für die Feuerwehren eingeführt werden soll. Das Projekt wurde unter anderem aus folgenden Gründen nicht weiter verfolgt:

- In anderen Kantonen (z.B. Solothurn) sind die topografischen Verhältnisse und die Erreichbarkeit eines professionellen Rettungsdienstes häufig ungünstig und damit nicht mit Zug vergleichbar. Das Konzept wäre nur im Ennetsee und im Berggebiet vertretbar.
- Damit eine ins Gewicht fallende Beschleunigung des Ersteinsatzes einträte, müsste ein mit hohen Kosten verbundenes Pikett mit Ersteinsatzfahrzeug bereitgestellt werden.
- Die in der Interpellation aufgeführte Einsatzzeit von drei Minuten kann weder durch die Feuerwehren noch durch den RDZ oder die Polizei erreicht werden.

Derzeit verfügen die Feuerwehren Baar, Hünenberg, Risch und Neuheim auf freiwilliger Basis über AED und entsprechend ausgebildetes Sanitätspersonal. Eine Beschaffung wird in Cham geprüft.

Zu den konkreten Fragen:

1. *Ist auch der Regierungsrat der Auffassung, dass mit einer Verbreitung von AED's die Todesfallraten bei plötzlichem Herzstillstand gesenkt werden könnten?*

Wichtig sind die Aufklärung der Bevölkerung (Alarmierung 144 ohne Zeitverzug) und die Schulung der Basismassnahmen in CPR (Cardiopulmonare Reanimation, also Beatmung und Thoraxkompression). Darauf aufbauend können die Bereitstellung von AED und die Ausbildung der Benutzer effektiv sein. Dieser positive Effekt ist aber gemäss neueren Studien umstritten. Untersuchungen stellten fest, dass bei der Anwendung von AED die überaus wichtigen Basismassnahmen durchschnittlich während 46 Sekunden unterbrochen werden, und zwar mit negativen Folgen.

Es ist somit unwahrscheinlich, dass die Todesfallraten bei einem Herzstillstand durch die Verbreitung von AED in öffentlichen Gebäuden und Polizeiautos im Kanton Zug wesentlich gesenkt werden können. Herzstillstandspatienten, die sich in einer Wohnung aufhalten, können auch durch eine mit AED ausgerüstete Patrouille nicht zeitgerecht erreicht werden (Alarmierung, Anfahrt, Vorbereitung).

Der Swiss Resuscitation Council hat nach Angaben seines Präsidenten, Dr. Martin Brüesch, folgende Haltung: Public Access Geräte werden in der Schweiz nicht gefördert. First Responder Systeme sind nur dort sinnvoll, wo regelmässig ein deutlicher Zeitgewinn erzielt werden kann.

2. *Ist der Regierungsrat bereit, eine entsprechende kantonale Vorschrift z.B. in das Gesundheitsgesetz aufzunehmen, wonach bei öffentlichen Veranstaltungen ab einer bestimmten Anzahl Besucher und in öffentlichen Anlagen wie Bädern, Fitnesszentren und allenfalls weiteren grösseren Versammlungsorten ein AED und entsprechend geschulte Personen vorhanden sein müssen?*

Die Fokussierung auf AED führt nicht zum gewünschten Effekt. Eine Installation der Geräte in Gebäuden mit hohem Personenaufkommen (Bahnhof, Hallenbad, Fitnesscenter, grosse Stadien) kann sinnvoll sein, wenn geschultes Bedienungspersonal vorhanden ist. Zudem müssen die Geräte gewartet und auch mit einer gewissen Regelmässigkeit gebraucht werden, damit ihre Zuverlässigkeit garantiert ist.

Bis anhin gibt es weder auf bundes- noch auf kantonaler Ebene irgendwelche Regelungen zum Einsatz von AED. Die Anschaffung solcher Geräte basiert auf Freiwilligkeit.

Die Frage, wie weit Defibrillatoren an öffentlich zugänglichen Orten Leben retten, wird kontrovers diskutiert. In einer 2003 publizierten Studie der Britischen

Herzstiftung ereigneten sich knapp 80 % der 15'000 gezählten Herzstillstände an Orten ohne öffentliche Defibrillatoren, vor allem zu Hause. Wo automatische Defibrillatoren zur Hand waren, stieg die Überlebensrate von 5 auf 6,5 %. Dabei sind die Aufwendungen für ein solches Gerät nicht gering, kostet es doch zwischen 3'500 und 6'000 Franken. Hinzu kommen weitere Kosten für Zubehör, Wartung und Schulung.

In der Schweiz sind einige Schwimmbäder, Sportstadien, Schulen und grössere Unternehmungen mit AED ausgerüstet. Die Stadt Zug verfügt über zwei Stück. Im Winter wird der Skirettungsdienst Zugerberg damit ausgerüstet, im Sommer das Strandbad am Chamer Fussweg und das Seebad Seeliken. Bei einigen öffentlichen Veranstaltungen sorgen die Organisatoren von sich aus für die Ausrüstung mit Defibrillatoren, so am Leichtathletik-Meeting Zürich 2004 oder an der Ski-WM 2003 in St. Moritz. Und jeder Eishockey-Club der Nationalliga A und B verfügt über einen eigenen Defibrillator, so auch der EVZ seit mehreren Jahren. Bei Spielen ist stets ein speziell ausgebildeter Samariter anwesend.

Die Bewilligungsbehörden haben die Möglichkeit, ein dem Anlass adäquates Sanitätskonzept zu verlangen und Auflagen zu erlassen. Falls es auf Grund der Art des Anlasses, des Risikopotenzials oder der Anzahl Besucher angezeigt erscheint, kann die Ausstattung des Sanitätsdienstes mit Defibrillatoren konkret auferlegt werden.

Eine generelle Pflicht zur Ausrüstung von Bauten und Veranstaltungen mit Defibrillatoren zu begründen, wäre somit eindeutig unverhältnismässig, und eine AED-Pflicht käme ausserdem einem Fremdkörper im Gesundheitsgesetz gleich. Denn bis anhin gilt auch für andere Erste-Hilfe-Geräte wie z.B. Beatmungsapparaturen keine solche Pflicht. Eine Definition der in Betracht fallenden Pflichtigen zöge ferner in der Praxis erhebliche Abgrenzungsschwierigkeiten mit sich.

3. Sieht der Regierungsrat keine Haftungsprobleme der Veranstalter und oder der Bewilligungsbehörden, die Anlässe ohne solche Bereitstellung durchführen?

Nach Schweizerischer Rechtsordnung müssen für die Haftpflicht vier Voraussetzungen erfüllt sein: Es muss ein Schaden entstanden sein und ein adäquater Kausalzusammenhang mit der geltend gemachten Verursachung bestehen. Die Schädigung muss widerrechtlich sein. Unterlassungen sind nur rechtswidrig, wenn eine Rechtspflicht zum Handeln bestand. Die Verschuldenshaftung bedarf zudem der Absicht oder Fahrlässigkeit, die Kausalhaftung weiterer besonderer Voraussetzungen.

Das geltende Recht kennt kein Gebot, wonach die Bewilligungsbehörde die Ausrüstung von Veranstaltungen mit Defibrillatoren von Gesetzes wegen zu überprüfen bzw. sicherzustellen hätte. Wird ein Anlass ohne Defibrillatoren durchgeführt, liegt folglich auch keine widerrechtliche Handlung der Bewilligungsbehörde vor. Damit fehlt es an einer wichtigen Voraussetzung sowohl für die Staatshaftung als auch für die Haftung der Beamteten aus unerlaubter Handlung.

Der Veranstalter ist grundsätzlich für den Schutz der Besucher vor Schaden verantwortlich. Zudem ist jedermann zur Hilfeleistung verpflichtet, wenn ein Mensch in unmittelbarer Lebensgefahr schwebt. Daraus lässt sich weder eine ausservertragliche noch vertragliche Pflicht des Veranstalters zur Bereitstellung von AED ableiten. Damit stellt das Fehlen von Defibrillatoren ebenfalls keine rechtswidrige Unterlassung des Veranstalters dar. Ausserdem ist darauf hinzuweisen, dass das Schweizer Recht keinen Schadenersatz für verlorene Chancen kennt. Beim Einsatz eines Defibrillators erhöhen sich zwar die Überlebenschancen, garantiert ist das Überleben aber nicht. Damit ein Richter Schadenersatz zusprechen darf, muss er überzeugt sein vom Verhalten der beklagten Partei als nicht wegzudenkende Ursache für den Schaden.

Anders sieht die Sachlage dann aus, wenn Veranstalter zur Bereitstellung von entsprechenden Geräten und geschultem Personal verpflichtet werden. Dann kann eine Haftung eintreten. Weiter ist die Haftung (insbesondere des Kantons) dann zu prüfen, wenn Lebensrettungsmassnahmen ohne die erforderliche Ausbildung oder ansonsten unsachgemäss ausgeführt werden.

4. *Ist der Regierungsrat bereit, AED's zur Standardausrüstung bei Polizeifahrzeugen zu machen und den Ordnungsdienst entsprechend instruieren zu lassen?*

2004 wurden durch den RDZ bei 24 Einsätzen Reanimationsmassnahmen durchgeführt. Falls die Alarmierung über die Sanitätsnotrufzentrale in Luzern erfolgt, geht sie an die Polizeifahrzeuge über die Einsatzzentrale der Zuger Polizei. Diese dadurch verstreichende Zeit reduziert die Wahrscheinlichkeit des effektiven vorzeitigen Eintreffens vor dem Rettungsdienst. Der Regierungsrat ist deshalb der Meinung, dass die Ausrüstung der Polizeifahrzeuge mit AED zuwenig Nutzen bringt.

Als Mindestinvestition wären rund 120 Personen bei der Zuger Polizei auszubilden, um überhaupt die entsprechende Handlungskompetenz für den Einsatz eines AED

zu erlangen. Der notwendige BLS-Kurs dauert fünf Stunden, verteilt auf zwei Halbtage. Danach erst folgt die Schulung für den AED, welche ebenfalls fünf Stunden dauert. Nachher wird alle zwei Jahre ein Wiederholungskurs fällig. Die Einführung würde einen Erstausbildungsaufwand von rund 240 Tagen erfordern. Die reinen Anschaffungskosten der Geräte für rund 15 Patrouillen- und zivile Dienstfahrzeuge (Ersteinsatzkräfte) beläuft sich auf zwischen Fr. 52'500.- bis Fr. 90'000.--, ohne Anpassung der Fahrzeuge. Neben diesen einmaligen sind auch die jährlich wiederkehrenden Kosten für Wartung, Unterhalt, Ausbildung etc. zu beachten.

Wie bereits ausgeführt, braucht es sehr kurze Eingreifzeiten, um die Überlebenschance massgeblich zu verbessern. Solche Zeiten werden auch mit entsprechend ausgerüsteten und personell besetzten Polizeifahrzeugen höchstens in glücklichen und sehr seltenen Ausnahmefällen erreicht. Schliesslich ist zu berücksichtigen, dass der Kanton Zug über einen leistungsfähigen Rettungsdienst mit sehr guten Interventionszeiten verfügt. Bei Veranstaltungen, die den Einsatz von Ordnungsdienstkräften bedingen, wird dieser Rettungsdienst mindestens in höhere Bereitschaft versetzt, ist also noch schneller im Einsatz.

Aus den dargelegten Gründen lehnt der Regierungsrat die Standardausrüstung der Polizeifahrzeuge mit AED als unverhältnismässig ab.

Zug, 17. Mai 2005

Mit vorzüglicher Hochachtung

REGIERUNGSRAT DES KANTONS ZUG

Die Frau Landammann: Brigitte Profos

Der Landschreiber: Tino Jorio

Die Beantwortung dieser Interpellation kostete Fr. 3'480.-